

Bern, 7. Mai 2018

An die Sammelstellen

Vorgehensweise für die Beitragserhebung für die Ernte 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Ergänzend unserem Anschreiben vom 15. März 2018 erlauben wir uns, Sie erneut zu kontaktieren um Sie einerseits über die neusten Informationen über die Nachfolgelösung Schoggigesetz und andererseits um Sie über einige relevante Aspekte betreffend Produzentenbeiträge für die Ernte 2018 in Kenntnis zu setzen.

Nachfolgelösung Schoggigesetz: Stand der Dinge

Die Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2019 ist jetzt beendet. Der SGPV hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen weiteren Organisationen die Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten im ersten Halbjahr 2019 verlangt. Dadurch erhalten die Produzenten den Grossteil der neuen Zulage vor der Ernte 2019, was verhindert, dass sie für zwei Ernten (2018 und 2019) Beiträge bezahlen müssen bevor sie die Unterstützung des Bundes erhalten (das BLW hat im Entwurf der Vernehmlassung eine vollständige Auszahlung der Direktzahlungen im Dezember 2019 vorgesehen).

Betreffend die Höhe der Beiträge hat der SGPV davon abgesehen einen fixen Betrag in der Verordnung zu verlangen, da das Risiko zu gross ist, dass die Gesamtsumme von 15.8 Mio. Fr. nicht genutzt werden kann. Das Prinzip ist somit das Folgende: das BLW nimmt eine Aufteilung des vorhandenen Betrags der gesamten Getreidebranche auf die Brot- und Futtergetreidefläche der Ernte 2019 vor. Dies führt zu einem vorgesehenen Betrag von rund Fr. 120.-/ha abhängig von der effektiven Fläche. Im Falle eines Rückgangs der Getreidefläche erlaubt diese Vorgehensweise die Beiträge pro Hektare zu erhöhen und so den gesamten Umfang des Budgets zu nutzen. Die Produzenten kennen somit die definitive Höhe der Getreidezulage erst im Herbst 2019.

Sie finden die komplette Version unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 sowie zahlreiche Informationen zur Nachfolgelösung Schoggigesetz auf unserer Homepage www.fspc.ch.

Beiträge für die Ernte 2018

Während der Delegiertenversammlung des SGPV vom 7. November 2017 wurde entschieden für die Ernte 2018 den Beitrag für den Marktentlastungsfonds auf Fr. 2.63/dt Brotgetreide zu erhöhen. Dieser Gesamtbetrag umfasst zwei Teile: Fr. 0.82/dt entsprechend dem früheren Beitrag für den Marktentlastungsfond (gültig für die Ernte 2017) und Fr. 1.81/dt für den neuen Beitrag „Schoggigesetz“.

Das Prinzip der Beitragserhebung bleibt identisch: die Beiträge für Brotgetreide werden durch die Sammelstellen bei den Produzenten erhoben und anschliessend an swiss granum überwiesen. Swiss granum überweist die Beiträge anschliessend an den SGPV. Dieses allseits bekannte System bleibt unverändert um nicht zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Sammelstellen zu verursachen.

Im Grundsatz sind alle Produzenten, welche von der Getreidezulage des Bundes betroffen sind verpflichtet die neuen Beiträge „Schoggigesetz“ von Fr. 1.81/dt zu bezahlen. **Einfachheitshalber werden die Beiträge von allen Produzenten gleichermassen einbezahlt; Produzenten, welche keine Getreidezulage erhalten, können die Beiträge vom SGPV, schriftlich und zusammen mit allen notwendigen Belegen, zurückverlangen.**

Bedingungen für die Getreidezulage (gemäss Verordnung über Einzelkulturbeiträge in Vernehmlassung bis 5. Mai 2018, voraussichtliches in Kraft treten am 1. Januar 2019)

- Natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- Vor dem 1. Januar des Beitragsjahres ist das 65. Altersjahr noch nicht vollendet
- Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweis
- Arbeitsbedarf auf dem Betrieb von mindestens 0.2 Standardarbeitskräften (SAK)
- Mindestens 50 % der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, werden mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt

Sind die genannten Bedingungen nicht erfüllt, zahlen die Produzenten die Beiträge bei den Sammelstellen ein und haben anschliessend die Möglichkeit die Beiträge „Nachfolgelösung Schoggigesetz“ beim SGPV zurückzufordern.

Sind die genannten Bedingungen erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:

	Bisheriger Beitrag für den Marktentlastungsfond → Fr. 0.82/dt	Beitrag „Nachfolgelösung Schoggigesetz“ → Fr. 1.81/dt	Weitere Beiträge (SBV, swiss granum, SGPV, usw.)
Suisse Garantie	Ja	Ja	Ja
IP-Suisse	Ja	Ja	Ja
Bio-Suisse	Nein	Ja	Ja
Angestammte Flächen (*)	Ja	Ja	Ja
Nicht-angestammte Flächen	Ja	Nein	Ja

(*) Angestammte Flächen sind in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen im Artikel 17 definiert : Im Ausland gelegene Flächen gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes, wenn sie in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 liegen, die Voraussetzungen zur zollfreien Einfuhr der auf dieser Fläche erzeugten Produkte erfüllt sind und das Betriebszentrum in der schweizerischen Grenzzone liegt. Als angestammte Flächen gelten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der schweizerischen Grenzzone wohnenden Produzenten bewirtschaftet werden.

Beiträge für die Ernte 2018 und 2019 im Zusammenhang mit Suisse Garantie


Die Beitragserhebung für die Ernte 2019 wurde an der Delegiertenversammlung vom 13. November 2017 entschieden. Diese Entscheidung wurde innerhalb von swiss granum im Branchenreglement Suisse Garantie für die Ernte 2019 aufgenommen unter der Erwähnung, dass die Produzenten, welche die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet haben möchten, von Suisse Garantie ausgenommen sind. **Konkret bedeutet dies, dass das Brotgetreide eines Produzenten, welcher eine ungerechtfertigte Rückerstattung der Beiträge für die Ernte 2018 verlangt, von Suisse Garantie für die Ernte 2019 nicht anerkannt wird.**

In der Hoffnung die aktuelle Situation verdeutlicht zu haben, danken wir Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Getreideproduzentenverband


Fritz Gläser
Präsident


Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer